

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 26.11.2020
RS 79

Betrifft: **1. Änderung der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 27. November 2020 tritt die erste Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung in Kraft. Diese umfasst neben der Verlängerung der Ausgangsregelung im Wesentlichen diverse Klarstellungen und Präzisierungen. Aus unserer Sicht darf auf folgende – gemeinderelevante – Änderungen hingewiesen werden:

Ausgangsbeschränkung

Die **Ausgangsregelungen** wurde bis einschließlich Sonntag den 6. Dezember 2020 verlängert.

Es wurde eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für ein zulässiges Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs **zwecks Vornahme einer COVID-19-Testung** im Rahmen eines Screeningprogramms geschaffen.

Nikolo-Besuche

Zwar wurde für **Nikolo-Besuche** die Verordnung nicht geändert, jedoch eine Klarstellung in der rechtlichen Begründung aufgenommen:

„Aufgrund der weiten Auslegung der „beruflichen Zwecke“ im Sinne der Z 4, die auch ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst, fällt darunter etwa auch der Nikolausbesuch. Es liegt daher unabhängig von der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit ein zulässiger Ausgangsgrund vor.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch weiterhin nicht jede „ehrenamtliche Tätigkeit“ von dieser Ausnahme umfasst sein wird, sondern nur bestimmte, worunter neben ehrenamtliche Tätigkeiten für Blaulichtorganisationen nunmehr auch Nikolo-Besuche fallen.

Öffentliche Gemeinderatssitzungen

Nunmehr wurde in die Verordnung eine klare Regelung betreffend **Gemeinderatssitzungen** aufgenommen: So ist das Verlassen des und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, „einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit“ zulässig.

Demnach wird in der Verordnung klargestellt, dass hinsichtlich aller öffentlichen Sitzungen und damit auch jener, in denen nicht nur zwingend die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf (z. B. Rechnungsabschluss, Voranschlag, Wahlen), der Bürger als Zuhörer den eigenen privaten Wohnbereich verlassen darf.

Aus- und Fortbildungen

Verschärft wurden die Bestimmungen zu nicht **körpernahen Aus- und Fortbildungen, die beruflich nicht unbedingt erforderlich** sind (Hundeschule, Sprachkurse): Diese Dienstleistungen dürfen nur mehr gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden. Es dürfen keine Gruppenkurse stattfinden.

Dienstleistungen

Verschärft wurden auch die Bestimmungen zu **körpernahen Dienstleistungen**. Es dürfen nunmehr auch keine Hausbesuche mehr stattfinden (Friseure, Visagisten).

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl
Riedl eh.
Präsident

Mag. Gerald Poyssl
Poyssl eh.
Landesgeschäftsführer